

**Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund**

Nr. 77

15. August 1977

Grundsätze für die Verleihung und
Bezeichnung eines Honorarprofessors

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

GRUNDSÄTZE

FÜR DIE VERLEIHUNG DER RECHTSSTELLUNG UND BEZEICHNUNG EINES HONORARPROFESSORS

0. In Ergänzung der einschlägigen staatlichen Bestimmungen⁺ und der einschlägigen Bestimmungen der VGO⁺⁺ gelten an der Universität Dortmund für die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung eines Honorarprofessors folgende Grundsätze:
1. Allgemeine Grundsätze
- 1.1 Die Honorarprofessoren haben das Recht und die Pflicht, über ihr Wissenschaftsgebiet Lehrveranstaltungen abzuhalten.
- 1.2 Der Vorgeschlagene soll in der Regel Erfahrungen in der wissenschaftlichen Lehre an der vorschlagenden Abteilung aufweisen.
2. Verfahren
- 2.1 Der Vorschlag zur Verleihung der Rechtsstellung eines Honorarprofessors erfolgt auf Antrag der Abteilung mit Zustimmung des Senats durch den Rektor. Der Antragsbeschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Abteilungsversammlung. Bei der Entscheidung der Abteilungsversammlung und der Zustimmung des Senats findet § 26 (3) HSchG NW Anwendung.
- 2.2 Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung setzt die Abteilungsversammlung einen Ausschuß ein, auf dessen Zusammensetzung § 15a VGO entsprechende Anwendung findet.

-Genehmigt in der 140. Sitzung des Senats am 26.5.1977-

⁺ Siehe insbesondere die "Verwaltungsvorschriften für die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung eines Honorarprofessors an einer wissenschaftlichen Hochschule ..."
(Runderlaß des Ministerpräsidenten NW vom 11.06.1970)

⁺⁺ Siehe insbesondere § 2(2) VGO (Vorläufige Grundordnung der Universität Dortmund vom 28.10.1968 in der Fassung der Änderungen vom 18.12.1973 und vom 16.02.1976)
